

2. J U L I 1 8 9 7

4. S i t z u n g

(Schluss-Sitzung)

Protokoll

der Landtagsitzung vom 2. Juli 1897.

Ausgangspunkt für Regierungsrath Cebinschke in der Meinung
und sämtlichen Abgeordneten ist das Protokoll
des Protokoll der vorangegangenen Sitzung vom 23. Juni wird zum Vorlesung
gebracht und genehmigt.

Nach Eintritt in die Tagesordnung theilt der f. Regierungsrath mit,
dass laut Informationen die am Kongress der Reichsversammlung in der
die sog. kleine Grenzschutzlinie mit Waffen und Geschützen zum Zweck der
Jägerbrenn eines bestimmten Bereiches.

I. Regierungsvorlage betreffend Falchjournalführung
im Lande.

Der Kommissionsbericht lautet:

Der Landtag bewilligt den in der Regierungsvorlage zum Ausdruck
nicht einflussreichen Falchjournalführung verwandten Artikel, mit
der durch die gewünschte Reduktion der Tympfellen unter anderem
Einsparung und damit folgende Bedingungen:

1. Die Anzahl der öffentlichen Tympfellen soll vorläufig darauf
reduziert werden, dass auf Salz, Eisen, Eisenbahn und Eisen,
Kupfer, Eisen, Eisen, Eisen, Eisen, Eisen, Eisen, Eisen,
Eisen und Eisen zu einer öffentlichen Tympfellen kommt.
2. Die Leitungsfänge sollen nach Maßgabe der Bevölkerungsziffern
der vorgenannten Gemeinden von diesen unabhängig
geleitet werden, nachdem das Land die übrigen Kosten übernimmt.
3. Das Falchjournal hat den Charakter eines öffentlichen Land-
wirtschaftlichen Anzeigers und hat daher im gegebenen Falle
auf der geographischen Karte seine Geltung.
4. Die Falchjournalaufträge für private Menschen vom Staat auf
Grund bestimmter Normen sind davon ausgenommen.
5. Die Anforderungen an die Tympfellen der öffentlichen
Tympfellen sowie die Falchjournalaufträge sollen für den
ersten Jahrestheft nur provisorisch festgesetzt werden.
6. Wenn immer möglich, soll dafür Sorge getroffen werden,
dass durch Festlegung geeigneter Alarmpunkte der
Nachfrage auf zur Marktzeit in besonderen Fällen möglich ist.
7. Die Tympfellen sind sonst allfällig notwendig machende
Bestimmungen und Abänderungen werden von der f. Regierung
im Einklang mit dem Landtag-Ausschuss festgesetzt.

Abg. Carl Dähler als Vorsitzender bezieht die Verhandlungen des dortigen, wie sie die schriftl. Kommissionsberichte demzufolge nun mitgeteilt sind. Die Lieferungen und Erzeugnisse, die rasch an der Grenze liegen, von Nation bekommen, ^{Reinigungsarbeiten} ~~in der Handlung~~ ~~an ausländische Nationen~~ ^{ist notwendig.} Dagegen beantragt er, auf Postenboten einer Nation zu verzichten, wegen der immer noch sich erfindenden Gefahr der Anwesenheit und weil seit 10 Kilometern keine Grenze existiert. In Regimentsbefehl erklärt sich einmütig gegen einen Grenzposten in Postenboten und auch in Mäl, nicht abgenommen; stattdessen wurde die Fortsetzung der Posten von selbst gegeben.

Einige der Präsidenten sind für Postenboten, besonders die Vertreter der ^{unabhängigen} ~~Abg.~~ die Abg. Erwin, Hr. Engel haben dafür ein, dass auch in Mäl eine Nation vorzuziehen ist. Der Regimentsbefehl, der Präsident, Abg. Carl Dähler erklären sich damit einverstanden. - Abg. S. Nyberg teilt für Pläne ein, damit die Grenze einer Nation bekommt. Abg. Carl Dähler, Hr. Regimentsbefehl, Hr. Präsident betonen die besondere Aufmerksamkeit der Landesregierung auf Pläne. Auf Antrag des Präsidenten ^{mit Beschluss} ~~mit Beschluss~~ auf Postenboten und Mäl in der Landesregierung einbezogen und auch die Grenze Pläne ist in ^{Anteil} ~~Anteil~~ ^{zu nehmen} ~~zu nehmen~~, sofern sie dieselben zu den von ^{ihnen} ~~ihnen~~ verlangten Holzlieferungen für die ^{Landesregierung} ~~Landesregierung~~ ^{will.} ~~will.~~ ^{werden, wenn es sich} ~~werden, wenn es sich~~ ^{auswirkt} ~~auswirkt~~.

II. Regimentsbefehl - Vorlage. Massenverbot.

Dieser Regimentsbefehl lautet:

Um den Missbrauch mit Massen und Munitionsgegenständen zu begrenzen, möge die Jf mit Zustimmung der Landtaget wie folgt:

§ 1.

Als verbotene Massen werden erklärt:

Dolche, Dillate, Pfeilspitzen, Messer, Gewehre mit Laufängen unter 70 Centimetern, Pistolen und Revolver unter dem Masse von 18 Centim. mit Jubegriff der Klappe und Lauf, Windbüchsen jeder Gattung, Patavon, und alle verbotenen, zu tödlichen Angriffen geeigneten Massen maximaler für einen Aod, wie z. B. Rockflinten, Jagenspäcke und dergleichen.

Zu den verbotenen Massen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche Form absichtlich verändert worden ist, um Personen zu verletzen zu können, sowie im Allgemeinen jedes Werkzeug, zu tödlichen Angriffen geeigneten Werkzeuge, welches seiner Zweckbestimmung nach werden zur Ausführung eines Mordes oder eines Gewalts noch zum tödlichen Gebrauch bestimmt ist.

§ 2.

Als verbotene Munition werden Dynamit, Schießbaumwolle und eisulige ungeladene Rosten erklärt.

§ 3.

Verbotene Massen und Munitionsgegenstände darf niemand anzuwenden, in Versteck zu halten, zu transportieren und zu besitzen, wofür eine schriftliche Genehmigung der fürstlichen Regierung vorzulegen ist.

Die Fertigung anderer als probatorischer Waffen und Munitionsgeschäfte, sowie der Handel mit denselben ist an eine besondere Genehmigung der k. k. Regierung und an die Einhaltung der sonst bestehenden einschlägigen Vorschriften gebunden. Der Besitz solcher erlaubter Waffen und Munitionsgeschäfte ist zwar Personen, welchen dieselbe nicht durch das Gesetz oder von der k. k. Regierung ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf kein erlaubtes Waffen- und Munitionsgeschäft Niemand in einem ungesetzlichen Sinne erwerben. Sonderlich wird Mißbrauch vornehmlich wegen Besitzes.

Die Befugnis oder die Genehmigung, Waffen zu besitzen, heißt die Befugnis, Waffen zu tragen, nicht umgekehrt.

Von der Befugnis, Waffen zu tragen, sind ausgenommen:

- a. Personen unter 24 Jahren, insonderlich wenn das Waffentragen durch die k. k. Regierung nicht ausdrücklich gestattet wurde;
- b. Personen, welchen das Waffentragen wegen Sündenklugheit durch die k. k. Regierung ausdrücklich untersagt wurde;
- c. Personen, welchen die Befugnis durch gerichtliche Erkenntnis (§9) entzogen wurde.

Abgesehen von den Fällen, in welchen das Waffentragen durch die vorerwähnte Notwendigkeit, einer bestimmten Aufgabe zu dienen, gesetzlich vorkommt, sind ohne irgendwelche besondere Genehmigung nur folgende Personen zum Waffentragen befugt:

- a. Alle jene, welche gemäße ihren Diensten oder Charakteren das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur bezüglich jener Waffen, welche zum waffenmäßigen Ausrüstung oder zur Ausrüstung gehören;
- b. Personen, deren Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch von Waffen oder letzteren gleichfalls dem Marktzange auf andere dem Gesetz nichtig macht, jedoch nur während der Zeit der wirklichen Gewerbe- oder Geschäftsbetrieb;
- c. Die Privatdienstverpflichteten, zu deren Uniform oder Livree Waffen gehören sind, jedoch nur als Zugabe zur Uniform oder Livree, und nur insonderlich, als einzelnes Individuum die Befugnis, Waffen zu tragen, nicht entgegen ist;
- d. Ausländische Reisende, welche zur Uniform Waffen tragen,

von ihm unter den obigen Lappänkungen |a. u. c|;
e. Die Spitzgen sind ordentlich, besonders gemessigten Kiesel-
pandul beim Lapsen der Lutzkennung, insbesondere nicht einzeln
das Massenträger auszugeben ist;

f. Jagdgeräthe sind dem Gaste und Lapsellen bei Lieferung der
Jagd, jedoch nicht insbesondere die Jagdzeit nicht geschlossen ist.

38.

Man befugt ist, Massen zu tragen, ist nicht beauftragt, seine
Massen und seine Munitionsgeschosse durch seine Diener oder
Lapsellen an bestimmten Orte bringen zu lassen.

39.

Das fürstl. Landgericht kann proponieren, bei welchen sich ihre Züge
nicht gegen sie gerichteten Verhaftungsmaßregeln das Bedenken ergibt,
dass sie Massen zu unvollständigen Zusammenstellungen, die
Einführung des Massenträgers oder des Massenträgers als Ver-
pflichtung der gerichtlichen Verhaftung für immer oder für bestimmte Zeit nutzlos zu
lassen.

§ 10.

Überwachungen dieser Gesetze sind, insbesondere die Verhütung
nicht als Personen sondern Handlungen der Verhütung, von fürstl.
Landgerichte mit 24stündigen bis 14 tägigen Verhaftung oder mit
einer Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden bestraft, je
nachdem die eine oder die andere Verhaftung der Verhütung angenommen
oder nicht angenommen wird; außerdem ist jedoch auf Verfall der
betreffenden Massen und Munitionsgeschosse zu verurteilen.

§ 11.

Die fürstl. Regierung ist mit der Durchführung dieser Gesetze,
insbesondere 14 Tage nach seiner Kundmachung in die Verhütung zu
halten hat, beauftragt.

Die Finanzkommission empfiehlt die Annahme dieser Gesetze mit
folgenden ^{Änderungen} ~~Änderungen~~: Zu § 1. Als mit betonen Massen werden erklärt;
solche, welche, pilutartige Waffen, Abwehrgegenstände, Gewehre mit
Lauflängen unter 60 Centimeter, Pistolen etc. ... Dem Beschlusse des gerichtlichen
Besatzes ist hinzuzufügen: „mit z. B. Verlagerung, Verfliegen u. dgl.“
Zu § 6 et. a soll statt unter 24 Jahren ab seinen Proporen unter 20 Jahren.
Zu § 7 et. f soll der Satz eingefügt werden: „und somit ist die
Einführung des Massenträgers nicht nutzlos ist.“

Das Massengesetz wird mit dieser von der Kommission beantragten
Änderung formalrechtlich einvernehmlich angenommen.

III. Petition der Gemeinde Triesen.

Diese Gemeinde hat i. J. 1845 die Hebung des Galtsforstbesitzes am Rhein von der k. k. Regierung angefordert und ist zu diesem Zeitpunkt, der Beweise die Hälfte geringer, als der k. k. Regierung. Da sie wegen der zu niedrig bewerteten k. k. Grundbesitzes und der zu hohen Hebung der k. k. (für die Gemeinde) ist die Gemeinde nicht zufrieden, weshalb sie einen schriftlichen Antrag an die Landtags, indem sie dies Gesetz in einer schriftlichen Petition begründet, die somit die maßgebende Sache zu der Lösung kommt.

Die k. k. Regierung hält sich aus prinzipiellen Gründen dafür, dass von Rechts wegen der Gemeinde Triesen keine Herabsetzung zu bewilligen, obwohl sie aber zur Zustimmung bereit, falls der Landtag unter ausdrücklicher Genehmigung der Richtigkeit der eingereichten k. k. Grundbesitzes und ohne Preis für die Zukunft in Erwägung der vorliegenden Lilligkeit Grund einer Summe von 600-800 fl. als Beitrag zu den in der k. k. Regierung besitzenden Grundbesitzes bewilligen würde.

Die Kommission billigt vollständig die prinzipielle Auffassung der k. k. Regierung, hält aber doch in diesem Falle ein Fortgangkommen für billig und empfiehlt dem Landtag; der Gemeinde Triesen unter ausdrücklicher Bedingung und Genehmigung der eingereichten k. k. Grundbesitzes einer Summe von 800 fl. zu den besitzenden Grundbesitzes zugewilligen.

Die Petition wird nachher von dem k. k. Regierung. Abg. Langke hat die k. k. Regierung angefordert. Abg. Pöschel hat die k. k. Regierung gegen eine Herabsetzung der k. k. Grundbesitzes billigt für dieselbe ein. Abg. D. Pöschel will, dass auf jeder Abgeord. Richtigkeit für die k. k. Grundbesitzes zu bekommen. Hierüber geht es, dass diese Summe gerade für die k. k. Grundbesitzes, für die k. k. Grundbesitzes, die von Pöschel bezahlt werden könnten, immer noch werden sollen. Nach längerer Debatte wird der Kommissionsantrag mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

IV. Subventiongesetz der Gemeinde Spillenberg für Algenzucht.

Die Finanzkommission beantragt einen Beitrag von 30 Gulden. empfiehlt aber im übrigen, anzunehmen der k. k. Regierung die Subventiongesetzes seitens der Gemeinde, und den k. k. Grundbesitzes der k. k. Regierung der k. k. Grundbesitzes zu erziehen, dem Landtag die Annahme folgender Resolution:

„Um die k. k. Regierung der k. k. Grundbesitzes anzunehmen die Gemeinde im k. k. Grundbesitzes für k. k. Grundbesitzes und

Gemeindezwang zur Einkaufszahlung, findet ab dem Landtag im Sinne
einer vollständigen Entlohnung aller Gemeinden einmündig, wenn
von ihm die Güter eines Kaufmanns für die jeweilige Gemeinde-
tributionen eingekauft wird. Die Steuern sind nach Maßgabe der
Einkaufszahlung und des Baucapitals auf die Gemeinden zu
vertheilen und von der fürstl. Regierung für die Berücksichtigung
bekannter Gemeindezwänge anzusetzen. Der Landtag beschließt die
f. Regierung, eine Summe von ca. 1500 fl in dem kommenden
Heraufzuge vorzusetzen.

Bei außerordentlichen Fällen von Hilfebedürftigkeit soll
es der Gemeinde die Verantwortung vorbehalten sein, im Gefühlswege
eine besondere Landeshilfe zu erwirken.

Der fürstl. Ausschuss hat beschlossen und begründet die Resolution.
Der Antrag, daß die Gemeinde die Einkaufszahlung 30 Gulden zu bezahlen
geben werden sollen, wird einstimmig angenommen.

Auf die Resolution findet einstimmige Annahme.

V. Gesetz des fürstl. Ausschusses und Landtags, über eine
Gefaltsteuerbefreiung.

Die Einkommenscommission findet, daß die Steuern der Einkommen
im Verhältnis der jetzt üblichen Lohnsätze wieder und dasselbe ein
Einkommensgesetz zu beschließen sei. Dagegen eine Proportionalität
des Einkommenssteuerbetrags solle auf eine Regulierung der
für die hohen Klassen der Einkommen bis dahin gehoben werden.
Die Commission beauftragt daher, den definitiven Anträgen
der hohen Klassen die Einkommenssteuerbefreiung in Höhe
einer Einkommenszulage jährlich von 60 fl vom fürstlichen Jahre
angefangen, zu gewähren.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

VI. Antrag des Prof. Dr. Albert Tschögl betreffend die Einführung einer Annullitätsabteilung bei der L. Sparkasse.

die Finanzkommission beantragt im Sinne des Antragstellers folgende Resolution:

„Der Landtag wolle sich in der Einführung von Annullitäten, d. h. von gleichbleibenden Zestungen für eine bestimmte Anzahl von Jahren mit dem Zweck der allmählichen Zinsen- und Kapital- Tilgung, eine vorzügliche Maßregel zur Beschleunigung der Schuldentilgung.

Zur Förderung einer möglichst hohen Ertragsleistung dieser bei der L. Sparkasse einzuführenden Finanzierung soll der Landtag die Erhabsetzung des Zinsfußes von 4 1/2% auf 4 3/4% für die von Zygotskardavalen für vollberechtigt und für die Abzahlungszinsen von mindestens 3/4% also im Sinne einer Annullität, d. h. Zinssatz von mindestens 5% genehmigt. Außerdem soll die Möglichkeit geboten werden, dass nicht nur bei diesen Zygotskardavalen, sondern auch durch Umpantlung von bereits bestehenden dieser allmählichen Tilgung in Form von Zinssatz zu erfolgen kann.

Der Landtag wolle die Resolution im Finanzwesen und dem Landbankwesen im Sinne dieser Grundsätze einen gesetzlichen Maßstab für das kommende Jahr vorzubereiten.“

Der Antragsteller begründet seinen Antrag eingehend im Kommissionsbericht. Er weist nach, wie diese Finanzierung, die sich anderorts bereits bewährt hat, eine große Ersparnis für den Staat mache, die bei der Sparkasse besonders zu sein, indem es sich durch dieselbe die Möglichkeit geboten werden, gleichsam ungenutzt in einer gewissen Zeit Zins und Kapital abzugeben. Nach dem vorgeschlagenen Modus, monatlich 5% der empfangenen Kapitalsumme bezahlt werden, wenn beispielsweise ein Kapital von 100 fl in 45 Jahren - Kapital und Zins - getilgt. Der Tilgungssatz wäre zwar jährlich 50 fl mehr bezahlt werden müssen als der bloße 4 1/2 prozentige Zins zusammen wäre; er wäre also in 45 Jahren 22 fl 50 ^{über den Zins hinaus} ~~fl~~ mehr bezahlt als ~~damit~~ ^{damit} tilgt er das ganze Kapital von 100 Gulden. Man sieht daraus das Ersparnis dieses Finanzwesens in volkswirtschaftlicher Hinsicht.

Diese Resolution wird einstimmig angenommen.

Landtagsakten 1897

VII. Die Landtagssammlung im Entwurfe von 604 1143 a
wird unverändert genehmigt.

VIII. Wahl des Landtagspräsidenten.

Es wurden gewählt die Abg. Leuzgen und Marger
Als Stellvertreter wurden gewählt: Pfr. Gaiser & Kaiser

Der J. Regierungsrath fürstl. Cabinetrath Klein dankt
Dr. Wassermann den Landtag für seine gütliche & dankt ihm für
seine gütliche Aufnahme für seine gütliche Aufnahme & den Abgeordneten
für ihre gütliche Aufnahme.

Der Präsident dankt dem J. Regierungsrath für die
gütliche Aufnahme und seinen Gang auf Dr. Wassermann, in dem er
den Landtag gütlich empfing.

Vaduz 2/4 97

v. Landtag
genehmigt

H. Landtag

Joh. Baptist Wassermann
Präsident

M. Landtag
41